

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nummer 3, 14.01.2021

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Januar 2021

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung,	3
Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	7
§ 17 Betreuungsintensive Module	8
III. Besondere Studieninhalte	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen	8
§ 19 Mobilitätsfenster (Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase) ..	8
§ 19a Auslandsstudiensemester	8
§ 19b Semesterbegleitende Praxisphase	9

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 20 Ziel und Form	9
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	11
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	11
§ 24 Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten	11
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	11
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	11
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	11
V. Thesis und Kolloquium	12
§ 28 Thesis	12
§ 29 Zulassung zur Thesis	12
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	12
§ 31 Abgabe der Thesis.....	13
§ 32 Kolloquium	13
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	13
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	13
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	13
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 36 Zusatzmodule	14
§ 37 Bachelorurkunde.....	14
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	14
Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen, Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen, Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	16
Anlage 2: Bachelorstudiengang Architektur: Studienverlaufsplan	18

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für das Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Architektur. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden eine grundständige Architekturausbildung bieten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in Verbindung mit technischer Kompetenz entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Es ist nach geltendem Recht berufsqualifizierend für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder; die durch die Architektenkammern vorgesehene Praxiszeit bleibt unberührt. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Berufsfeld der Architektur notwendigen Kompetenzen erworben hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt im Vollzeitstudium insgesamt 7.200 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und der Prüfling nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden sowie 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr im Bachelorstudiengang Architektur entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs Architektur einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** und **Anlage 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs für diese Studiengänge zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester. Sie schließt ein Mobilitätsfenster ein, das als Auslandsstudiensemester bzw. als semesterbegleitende Praxisphase absolviert werden kann (siehe §§ 21, 22a und 22b).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Absatz 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer studiengangsbezogenen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 RahmenPO zu erbringen.

Im Bachelorstudiengang Architektur ist bis zum Beginn des dritten Semesters ein achtwöchiges Praktikum zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, die gemäß **Anlage 1** im Bachelorstudiengang Architektur ab dem dritten Semester vorgesehen sind.

- (2) Die Anforderungen an das Praktikum richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bauwesen, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von acht Wochen Dauer im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren.
- (3) Das Praktikum besteht aus einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Bauens in den Gewerken der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB):

Gewerke für das Praktikum sind (Gewerkenummern nach Standardleistungsbuch STLB):

010 Drän- und Versickerarbeiten	011 Abscheider- und Kläranlagen
012 Maurerarbeiten	013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
014 Natur- und Betonwerksteinarbeiten	016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
017 Stahlbauarbeiten	018 Abdichtungsarbeiten
020 Dachdeckungsarbeiten	021 Dachabdichtungsarbeiten
022 Klempnerarbeiten	023 Putz- und Stuckarbeiten
024 Fliesen- und Plattenarbeiten	025 Estricharbeiten
026 Fenster	027 Tischlerarbeiten

028 Parkett- und Holzpflasterarbeiten	030 Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten
031 Metallbauarbeiten	032 Verglasungsarbeiten
034 Maler- und Lackierarbeiten	036 Bodenbelagsarbeiten
038 Vorgehängte hinterlüftete Fassaden	039 Trockenbauarbeiten
040 Wärmeversorgungsanlagen Betriebs-einrichtungen	042 Gas- und Wasseranlagenleitungen, Armaturen
043 Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und	044 Abwasseranlagen - Leitungen, Ab-läufe, Armaturen
045 Gas-, Wasser- und Entwässerungsan-lagen - Ausstattung, Elemente, Fertigbäder	046 Gas-, Wasser- und Entwässerungsan-lagen - Betriebseinrichtungen
047 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen	049 Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte
050 Blitzschutz- / Erdungsanlagen, Über-spannungsschutz	051 Kabelleitungstiefbauarbeiten
052 Mittelspannungsanlagen	053 Niederspannungsanlagen - Kabel / Leitungen, Verlegesysteme, Installations-geräte
054 Niederspannungsanlagen - Verteiler-systeme und Einbaugeräte	055 Sicherheits- und Ersatzstromversor-gungsanlagen
057 Gebäudesystemtechnik	058 Leuchten und Lampen
059 Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	060 Sprech-, Ruf-, Antennenempfangs-, Uhren- und elektroakustische Anlagen
061 Kommunikations- und Übertragungs-netze	062 Kommunikationsanlagen
063 Gefahrenmeldeanlagen	064 Zutrittskontroll-, Zeiterfassungssys-teme
069 Aufzüge	070 Gebäudeautomation
075 Raumluftechnische Anlagen	078 Kälteanlagen für raumluftechnische Anlagen

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (5) Die studiengangsbezogene Eignung wird durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur bestellten Ausschusses in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Bachelorstudiengänge Architektur an der Fachhochschule Dortmund.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen) oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (unbenotete Prüfungsleistungen). Die Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in **Anlage 1** gekennzeichnet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden.
- (2) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16****Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet in den Bachelorstudiengängen Architektur ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Das Mentoring ist in dem Modul „Grundlagen der Gestaltung“ integriert. Die Teilnahme am Mentoring ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung der Prüfungszulassung in diesem Modul.
- (2) Im zweiten Semester der Bachelorstudiengänge Architektur finden Studienstandsgespräche statt, die in dem Modul „Grundlagen des Entwerfens“ integriert sind. Die Teilnahme am Studienstandsgespräch des zweiten Semesters ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung in diesem Modul. Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelorstudiengang Architektur nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul „Gebäudelehre“ des zweiten und dritten Semesters ist.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung.

§ 17**Betreuungsintensive Module**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Architektur besonders betreuungsintensive Module sind in **Anlage 1** ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19**Mobilitätsfenster****(Auslandsstudiensemester bzw. Semesterbegleitende Praxisphase)**

[zu § 19 RahmenPO]

Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudiensemester oder eine semesterbegleitende Praxisphase. Ein nicht bestandenes Auslandsstudiensemester bzw. eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einer Praxisphase bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung für das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung für die Praxisphase für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur.

§ 19a**Auslandsstudiensemester**

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im fünften Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bis zum Ende der Frist der Antragstellung erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die ausländische Hochschule und die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.

- (5) Während des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 22 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 22 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 14 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 8 ECTS-Leistungspunkten aus dem Katalog der in **Anlage 1** ausgewiesenen Wahlergänzungsmodule erbracht werden.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden.
- Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten 22 ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

§ 19b

Semesterbegleitende Praxisphase

- (1) Die semesterbegleitende Praxisphase soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Sie dient der Vermittlung von Fachkompetenzen in Entwurf, Gebäudelehre, Städtebau und den Technikwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Architekten, der Architektin heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren.
- (2) Die semesterbegleitende Praxisphase wird im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet und umfasst einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 360 Stunden Arbeitszeit.
- (3) Zur semesterbegleitenden Praxisphase wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** bis zum Zeitpunkt der Reflexion erfüllt. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die semesterbegleitende Praxisphase wird von der oder dem Modulbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine Bescheinigung/ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden den Anforderungen des Vertrages genügt und
 2. die oder der Studierende an der Reflexion erfolgreich teilgenommen hat.
- Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt gemäß **Anlage 1** zur Vergabe von 14 ECTS-Leistungspunkten, zuzüglich der 2 Wahlergänzungsmodule.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in der in **Anlage 1** vorgesehenen Modulen statt.

- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende sowie für semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24 RahmenPO), mündliche Prüfungen (§ 25 RahmenPO) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26 RahmenPO) zulässig. Projektbezogene Arbeiten können auch als planerische Arbeiten durchgeführt werden. Anstelle einer mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer (siehe § 27). Die projektbezogene bzw. planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung bzw. zur Diskussion vorgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG ersetzt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist (hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung);
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in einem Bachelorstudiengang Architektur unternommen hat;
 3. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist.

Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Modulprüfungen, die im Bachelorstudiengang Architektur gemäß der **Anlage 1** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 12 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen das Bestehen anderer Module nach näherer Bestimmung durch **Anlage 1** voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 25) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Architektur oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Architektur aufweist eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bei allen Modulen mit der Prüfungsform „Projektbezogene Arbeiten“ (§ 25) zum Ende des Semesters, in allen anderen Modulen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (6) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten [zu § 24 RahmenPO]

- (1) Für planerische Arbeiten gilt § 24 RahmenPO mit folgender Ergänzung entsprechend: Anstelle der mündlichen Prüfung erfolgt eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer in Anwesenheit von Studierenden des Fachbereichs Architektur. Der Prüfling kann der Anwesenheit der Studierenden widersprechen.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Prüfungen der Pflichtmodule (einschließlich des Auslandsstudiensemesters bzw. der Praxisphase) bestanden und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Architektur eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Architektur in Deutschland eine entsprechende Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in Papierform und in digitaler Form abzugeben. In der Arbeit genutzte Quellen sind dabei entsprechend anzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 30 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. die Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das

Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte und das erfolgreich abgeleistete Auslandsstudiensemester bzw. die Praxisphase aufgeführt.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis..... 18 %

Kolloquium 2 %

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nummer 46 vom 04.08.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nummer 40 vom 15.06.2020), zum 1. September 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelorstudiengang Architektur ab Wintersemester 2021/22 ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 in den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2021 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Studiengangsprüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2022/23,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2023,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2024,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2025,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2025/26,
- Prüfungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2026.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2021/2022.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur bis zum 31. August 2026 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 09.12.2020 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 06.01.2021.

Dortmund, den 07. Januar 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz

Bachelor - Vollzeitstudium - 8 Semester**Anlage 1**

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen,

Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen,

ECTS-Leistungspunkte (LP) nach den European Credit Transfer and Accumulation System

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
PFLICHTMODULE							
1010	M 01	BG 1	Baugeschichte 1	1. Sem.	5	MP 01	
1020	M 02	GG	Grundlagen der Gestaltung	1. Sem.	7	MP 02	Mentoring
1030	M 03	GK 1	Grundlagen des Konstruierens 1	1. Sem.	7	MP 03	
1040	M 04	BT 1	Baustofftechnologie 1	1. Sem.	4	MP 04	
1050	M 05	TL 1	Tragwerkslehre 1	1. Sem.	4	MP 05	
1060	M 06	DT	Darstellungstechnik	1. Sem. 2. Sem.	6	MP 06	
1070	M 07	GE	Grundlagen des Entwerfens	2. Sem.	7	MP 07	Studienstandsgespräch (s. § 16 Absatz 2)
1080	M 08	GK 2	Grundlagen des Konstruierens 2	2. Sem.	7	MP 08	
1090	M 09	BT 2	Baustofftechnologie 2	2. Sem.	4	MP 09	
1100	M 10	TL 2	Tragwerkslehre 2	2. Sem.	4	MP 10	
1110	M 11	GL	Gebäudelehre (QdL - kritisches Fach)	2. Sem. 3. Sem.	7	MP 11	Studienstandsgespräch (s. § 16 Absatz 2)
1120	M 12	DMG	Digitale Methoden/Grundlagen	2. Sem. 3. Sem.	6	MP 12	
1130	M 13	EW 1	Entwerfen 1	3. Sem.	7	MP 13	GE + GG
1140	M 14	SE 1	Städtebauliches Entwerfen 1	3. Sem.	6	MP 14	
1150	M 15	BP 1	Bauphysik 1	3. Sem.	4	MP 15	
1160	M 16	IG 1	Integrale Gebäudetechnologie 1	3. Sem.	5	MP 16 *)	
1170	M 17	BG 2	Baugeschichte 2	4. Sem.	5	MP 17	BG 1
1180	M 18	G	Gestalten	4. Sem.	3	MP 18	GG
1190	M 19	K 1	Konstruieren 1	4. Sem.	7	MP 19	GK 1+2
1200	M 20	SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2	4. Sem.	6	MP 20	SE 1
1210	M 21	BP 2	Bauphysik 2	4. Sem.	4	MP 21	
1220	M 22	IG 2	Integrale Gebäudetechnologie 2	4. Sem.	5	MP 22	
1230	M 23	EV	Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster	5. Sem.	3*2 6	MP 23 *)	
1231	M 023-1	EV 1	Recht		2		
1232	M 023-2	EV 2	Büroperspektive		2		
1233	M 023-3	EV 3	Schlüsselkompetenzen				
12XX	M 24	ST	Stehgreif 1 -2	Ab 5. Sem.	2*1	MP 24	mind. 60 LP aus 1.-4. Sem.
1240	M 25	MF	Mobilitätsfenster	5. Sem.		MP 24 *)	
1241	M 025-1	MF (A)	a) Mobilitätsfenster Ausland		22		mind. 90 LP aus 1.-4. Sem., 4 LP
1242	M 025-2	MF (P)	oder: b) Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion		14		Zum Zeitpunkt der Reflexion: mind. 90 LP aus 1.-4. Sem., 4 LP aus EV
1250	M 26	EW 2	Entwerfen 2	6. Sem.	7	MP 26	MF, EW 1, SE 1+2
1260	M 27	K2	Konstruieren 2	6. Sem.	7	MP 27	MF, K1
1270	M 28	DM/E	Digitale Methoden/Entwerfen	6. Sem.	6	MP 28	MF, DM/G, EW 1
1280	M 29	BM	Baumanagement	6. Sem.	4	MP 298	MF + min. 120-LP
12XX	M30	ÖR	Öffentliches Baurecht	6. Sem.	2	MP 30	MF
1330	M 31	IP	Integriertes Projekt mit Integrationsmodul	7. Sem.	14	MP 31	MF, EW 2, K 2
13XX	M 32	AR	Privates Bau- und Architektenrecht	7. Sem.	2	MP 32	MF
1320	M 33	BW	Bauwirtschaft	7. Sem.	4	MP 31	MF + min. 150 LP

*) Das Modul wird gemäß § 9 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Prüfungsnummer	Modulnummer	Modul		Zeitpunkt der Prüfung	LP	Modulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
WAHLPFLICHTMODULE							
1402	WPM 01	BPV	Bauphysik I Vertiefung		4		mind. 90 LP
1403	WPM 02	BI	Bauschadensanalyse Instandsetzung		4	MP 33 +	mind. 90 LP
1404	WPM 03	BTV	Baustofftechnologie I Vertiefung		4	MP 34	mind. 90 LP, BT 1+2
14xx	WPM 04	SB	Städtebau		4		mind. 90 LP
14xx	WPM 05	TLV	Tragwerkslehre I Vertiefung		4		mind. 90 LP, TL 1+2
14xx	WPM 06	GLV	Gebäudelehre Vertiefung		4		mind. 90 LP, GL
1609	WPM 07	AE	Architektur und Energie		6		MF, TA 1+2
1610	WPM 08	AT	Architekturtheorie		6		MF, BG 2
1611	WPM 09	BS	Bauen im Bestand		6		MF, EW 1
1612	WPM 10	BR	Baulicher Brandschutz		6		MF
1613	WPM 11	BPS	Bauphysik I Sondergebiete		6		MF
1614	WPM 12	BTS	Baustofftechnologie I Sondergebiete		6		MF, BT 1 + 2
1615	WPM 13	DP	Denkmalpflege		6		MF, BG 2
1616	WPM 14	GS	Gestalten I Sondergebiete		6		MF, G
1617	WPM 15	IA	Innenraum Ausbau Möbelbau	Ab 6. Sem.	6	MP 35 -	MF
1619	WPM 16	KM	Konstruieren I Metallbau		6	MP 37	MF, K 1
1620	WPM 17	KS	Konstruieren I Sondergebiete		6		MF, K 1
1621	WPM 18	LAT	Landschaftsarchitektur		6		MF, SE 1 + 2
1622	WPM 19	LA	Licht in der Architektur		6		MF
1623	WPM 20	PE	Projektentwicklung		6		MF
1624	WPM 21	SES	Städtebauliches Entwerfen I Sondergebiete		6		MF, SE 1 + 2
1629	WPM 22	BB	Baubetrieb		6		MF
1626	WPM 23	TLS	Tragwerkslehre I Sondergebiete		6		MF, TL 1 + 2
1627	WPM 24	DM/S	Digitale Methoden I Sondergebiete		6		MF, DM/E
1628	WPM 25	GLS	Gebäudelehre Sondergebiete		6		MF, GL
1409	WPM 26 *)	SK	Schlüsselkompetenzen	8. Sem.	2*2 4	MP 38 *)	

WAHL-ERGÄNZUNGSMODULE

nur in Verbindung mit "Mobilitätsfenster Praxis", bzw. Kompensation bei "Mobilitätsfenster Ausland" § 19a (5) StgPO

1411	WEM 01*)	SA	Sondergebiete der Architektur	ab 5. Sem.	4	ggf. MP 39 *) MP 40 *)	mind. 90 LP
1412	WEM 02*)	SP	Sozioökonomische Planungsgrundlagen				
1413	WEM 03*)	EA	Ethik in der Architektur				
1414	WEM 04*)	FM	Facility Management				
1415	WEM 05*)	VW	Vermessungswesen				
1416	WEM 06*)	AF	Architektur fotografie				
1417	WEM 07*)	VP	Visualisierung Präsentation				
		BT	Thesis	8. Sem.	12		alle Pflichtmodule, mind. 210 LP
		BK	Kolloquium	8. Sem.	2		alle Modulprüfungen, BA

*) Das Modul wird gemäß § 9 StgPO mit "bestanden", bzw. "nicht bestanden" bewertet.

Anlage 2

Anlage 2 zur StgPO 2021			Bachelorstudiengang - 8 Semester										Studienverlaufsplan																																			
			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		Summe:																													
			V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	V	Ü	S	SU	LP	LP					
PFLICHTMODULE (M)																																																
M01	BG 1	Baugeschichte 1	2	2			5																													5												
M02	GG	Grundlagen des Gestaltens	2	3			7																													7												
M03	GK 1	Grundlagen des Konstruierens 1	2	4			7																													7												
M04	BT 1	Baustofftechnologie 1	2	1			4																													4												
M05	TL 1	Tragwerkslehre 1	2	2			4																													4												
M06	DT	Darstellungstechniken (zweisemestrig)		2			3		2																											6												
M07	GE	Grundlagen des Entwerfens		2	4		7																													7												
M08	GK 2	Grundlagen des Konstruierens 2	2	4			7																													7												
M09	BT 2	Baustofftechnologie 2	2	1			4																													4												
M10	TL 2	Tragwerkslehre 2	2	2			4																													4												
M11	GL	Gebäudelehre (zweisemestrig)	2				2																													7												
M12	DM/G	Digitale Methoden / Grundlagen (zweisemestrig)		2			3		2																											6												
M13	EW 1	Entwerfen 1							1		4		7																								7											
M14	SE 1	Städtebauliches Entwerfen 1							2		3		6																								6											
M15	BP 1	Bauphysik 1							2			1	4																								4											
M16	IG 1	Integrale Gebäudetechnologie 1							2		2		5																								5											
M17	BG 2	Baugeschichte 2							2		2		5																								5											
M18	G	Gestalten									2		3																								3											
M19	K 1	Konstruieren 1							2		4		7																								7											
M20	SE 2	Städtebauliches Entwerfen 2							1		4		6																								6											
M21	BP 2	Bauphysik 2							2			1	4																								4											
M22	IG 2	Integrale Gebäudetechnologie 2							2		2		5																								5											
M23	EV	Ergänzende Veranstaltungen zum Mobilitätsfenster												3	2			6																			6											
M24	ST	Stegreif 1 und 2																																		2												
M25 a	MF A	a) Mobilitätsfenster Ausland oder																																		2												
M25 b	MF P	b) Mobilitätsfenster Praxis mit Reflexion																																		22												
WEM01-07	WEM	2 Wahl-Ergänzungsmodule (4 CP)																																			8											
M26	EW 2	Entwerfen 2																																			7											
M27	K 2	Konstruieren 2																																			7											
M28	DME	Digitale Methoden / Entwerfen																																			6											
M29	BM	Baumanagement																																			4											
M30	ÖR	Öffentliches Baurecht																																			2											
M31	IP/IM	Integriertes Projekt und Integrationsmodul																																			14											
M32	PR	Privates Bau- und Architektenrecht																																			2											
M33	BW	Bauwirtschaft																																			4											
WPM01-06	WPM	2 Wahlpflichtmodule (4 CP)																																			4											
WPM07-26	WPM	3 Wahlpflichtmodule (6 CP)																																			6											
WPM27	SK	Schlüsselkompetenzen																																			4											
BA	BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT																																				12											
BK	BACHELOR-KOLLOQUIUM																																				2											
insgesamt			10	14	0	0	30	10	15	0	0	30	7	2	13	1	30	9	0	14	1	30	3	2	0	0	30	4	8	0	0	30	9	3	11	2	30	4	3	12	2	30	4	0	8	0	30	240

